

## Artikel II.

Die gegenwärtige Vereinbarung ist vom Bundesrate der schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung und der schweizerischen Gesetze und vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika unter Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten zu ratifizieren. Sie tritt am Tage der Auswechslung der Ratifikationsurkunden, die sobald als möglich in Washington stattfinden soll, in Kraft.

Also in doppelter Ausfertigung, in französischer und englischer Sprache, vollzogen in Washington, den 3. November 1913.

(L. S.) **Ernest Baumann.**

(L. S.) **William Jennings Bryan.**



# 489

## Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Revision von Artikel 89 der Bundesverfassung (Fakultatives Referendum bei Staatsverträgen).

(Vom 28. November 1913.)

Seit dem 11. Juni abhin sind bei der schweizerischen Bundeskanzlei 64,748 Unterschriften von Schweizerbürgern eingelangt, welche auf dem Wege der Volksinitiative eine Abänderung des Artikels 89 der Bundesverfassung in dem Sinne verlangen, dass in einem neu hinzuzufügenden Alinea 3 der Grundsatz aufgenommen werde, dass für Staatsverträge, die auf unbestimmte Zeit oder für eine Dauer von über 15 Jahren abgeschlossen werden, das Referendum verlangt werden könne.

Dieser Zusatz hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 89, Absatz 3: Staatsverträge mit dem Auslande, welche unbefristet oder für eine Dauer von mehr als fünfzehn Jahren abgeschlossen sind, sollen ebenfalls dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.“

Sämtliche Unterschriften sind in üblicher Weise dem Statistischen Bureau zur Prüfung überwiesen worden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist folgendes:

	Eingelangte Unterschriften	Gültige	Ungültige
Zürich . . . . .	3,181	3,178	3
Bern . . . . .	5,535	5,510	25
Luzern . . . . .	542	539	3
Uri . . . . .	283	283	—
Schwyz . . . . .	475	474	1
Obwalden . . . . .	45	45	—
Nidwalden . . . . .	12	12	—
Glarus . . . . .	1,079	1,077	2
Zug . . . . .	—	—	—
Freiburg . . . . .	685	679	6
Solothurn . . . . .	988	988	—
Basel-Stadt . . . . .	842	842	—
Basel-Land . . . . .	57	57	—
Schaffhausen . . . . .	227	227	—
Appenzell A.-Rh. . . . .	99	99	—
Appenzell I.-Rh. . . . .	—	—	—
St. Gallen . . . . .	1,882	1,856	26
Graubünden . . . . .	716	710	6
Aargau . . . . .	67	67	—
Thurgau . . . . .	1,125	1,124	1
Tessin . . . . .	1,141	1,130	11
Waadt . . . . .	28,976	28,853	123
Wallis . . . . .	3,155	3,150	5
Neuenburg . . . . .	6,242	6,171	71
Genf . . . . .	7,394	7,320	74
	<u>64,748</u>	<u>64,391</u>	<u>357</u>

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass das Volksbegehren von 64,391 gültigen Unterschriften unterstützt wird und somit als zustande gekommen betrachtet werden muss.

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren betreffend Revision der Bundesverfassung das Begehren nebst den dazu gehörenden Akten zuzuleiten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. November 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Müller.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**

Zu **477**

## II. Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche (Wintersession 1913).

(Vom 28. November 1913.)

Wir beehren uns, unter Vorlage der Akten, Ihnen über nachfolgende Begnadigungsgesuche Bericht zu erstatten, und über deren Erledigung Antrag zu stellen:

21. **Fritz Steiner**, Landwirt, und

**Ernst Beutler**, Knecht, beide wohnhaft im Boden bei Zofingen.

(Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.)

Fritz Steiner und Ernst Beutler wurden infolge dringenden Verdachtes von Jagdfrevel und infolge unerlaubten Anbringens von Selbstschüssen, sogenannte „Schärenbüffeln“, durch die Polizeioorgane den Behörden des Kantons Luzern verzeigt. Die Anklage wegen Jagdfrevels musste infolge mangelnden Beweises fallen gelassen werden.

**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend  
Revision von Artikel 89 der Bundesverfassung (Fakultatives Referendum bei  
Staatsverträgen). (Vom 28. November 1913.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1913
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	489
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.12.1913
Date	
Data	
Seite	217-219
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 195

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.